



**LANDKREIS
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

An
alle Geflügelhalter
im Landkreis Wittenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bereitstellungsdatum: 29. April 2025

**FD Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

 Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

 Herr Dr. Moeller
Amtstierarzt

 Zimmer-Nr.: B 0-57
03491 806-1900

 03491 806-1990

 Thomas.Moeller@landkreis-
wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-AI
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29. April 2025

Tierseuchenbekämpfung

**Widerruf der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei
Nutzgeflügel vom 29. März 2025**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 29. März 2025 widerrufen. Die angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird am 29. April 2025 auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de bekannt gemacht. Sie tritt am 30. April 2025 in Kraft.

Begründung

I.
Mit Allgemeinverfügung vom 29. März 2025 stellte der Landkreis Wittenberg den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Stadt Kemberg am 28. März 2025 amtlich fest. Um den Seuchenbestand wurden eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt. Für die Schutzzone und die Überwachungszone wurden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
Am 29. März 2025 wurden alle Hühner des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt. Anschließend erfolgte am 29. März 2025 eine vorläufige Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand. Bis zum 11. April 2025 erfolgte eine tierärztliche Untersuchung aller Geflügelhaltungen in der Schutzzone. Dabei und bis jetzt wurden keine weiteren Infektionen mit der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 19. April 2025 wurde die festgelegte Schutzzone aufgehoben und in die Überwachungszone integriert.

II.

Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig.

Die zuständige Behörde kann gemäß Art. 55 der VO (EU) 2020/687 die für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erst aufheben, wenn der in Anhang XI festgelegte Mindestzeitraum nach Abschluss der in dem Seuchenbestand durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und in Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, die vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen mit Negativbefund abgeschlossen wurden. Die im Anhang XI festgelegte Mindestdauer der Maßnahmen in der Überwachungszone beträgt bei hochpathogener Aviärer Influenza 30 Tage. Die Maßnahmen in der Überwachungszone können also frühestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand aufgehoben werden. Dies ist am 30. April 2025 der Fall. Deshalb werden die Maßnahmen für die Überwachungszone ab dem 30. April 2025 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Moeller

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA, S. 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung